

## STATUTEN DES VEREINS TRI-X-KUFSTEIN

### Versionsverwaltung:

<b>Version</b>	<b>Autor</b>	<b>Änderung</b>	<b>Datum</b>
0.1	J. Lengsfeld	Dokumenteninhalt in Word Dokument aus dem Internet/Homepage übernommen.	09.03.2024
0.2	J. Lengsfeld	Dokument mit Gliederung formatiert und Inhaltsverzeichnis ergänzt.	09.03.2024
1.0	J. Lengsfeld	Ergänzung gemäß Abstimmung der außerordentlichen Generalversammlung 05.März 2024:  1) § 15 Schiedsgericht ==> Anpassung gemäß der drei Verbände: ÖLV; OSV und ÖTRV 2) § 18: Anti-Doping-Bestimmung ==> Aktualisierung (ADBG 2007) auf (ADBG 2021) 3) Anpassung Begriff „FINA“ auf „World Aquatics“	09.03.2024
2.0	J. Lengsfeld	Ergänzung gemäß Abstimmung der Generalversammlung 26.09.2024: 1) § 7.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder ==> Stimmrecht der Eltern für Minderjährige bis 16 Jahre 2) § 9.6 Generalversammlung ==> Stimmberechtigung der Eltern für Minderjährige bis 16 Jahre	29.09.2024

## Inhalt

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2: Zweck.....	3
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	3
§ 4: Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8: Vereinsorgane.....	5
§ 9: Generalversammlung .....	5
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung.....	5
§ 11: Vorstand.....	6
§ 12: Aufgaben des Vorstands .....	6
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	7
§ 14: Rechnungsprüfer .....	7
§ 15: Schiedsgericht.....	8
§ 16: Verhältnis zu den Zweigvereinen.....	8
§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins .....	8
§ 18: Anti-Doping-Bestimmung .....	8

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- 1) Der Verein führt den Namen „TRI-X-Kufstein“.
- 2) Er hat seinen Sitz in A-6330 Kufstein und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
- 3) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine bzw. Sektionen zu gründen.

### **§ 2: Zweck**

- 1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Triathlon-Sportarten (Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Laufen, Schwimmen, Radfahren) sowie der von seinen Zweigvereinen oder Sektionen vertretenen Sportarten.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den (§ 3 Abs. 2 und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege des Breiten- und Wettkampfsports in den im (§ 2) angeführten Zweigen samt Nachwuchsarbeit
  - b) Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen und Ausrichtung von sonstigen Sportveranstaltungen
  - c) Durchführung von Sitzungen und Versammlungen zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung der Vereinsmitglieder
  - d) Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
  - e) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, um Werbung für die vom Verein geförderten Sportarten zu machen bzw. die Erfolge seiner Athleten zu präsentieren bzw. zu würdigen
- 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
  - d) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren
  - e) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen f) Zinserträge

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive)

Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgen. Der Vorstand kann auch eine unbefristete Ruhendstellung gewähren. Ein Übertritt zu einem anderen Verein ist nach dem Übertrittsrecht und den Bestimmungen des jeweiligen Dachverbandes möglich. Ein Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austritts- bzw. Übertrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im (§ 6 Abs. 4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Bei minderjährigen Mitgliedern bis 15 Jahren darf ein Elternteil oder ein Erziehungsberechtigter für diese bei der Generalversammlung abstimmen.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§ 11 bis § 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9: Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
  - d. Beschluss des/der Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (§9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 3 Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 3 Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Bei minderjährigen Mitgliedern bis 15 Jahren darf ein Elternteil oder ein Erziehungsberechtigter für diese bei der Generalversammlung abstimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

### **§ 11: Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in. Daneben können beliebig weitere Mitglieder wie Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in bestellt werden.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) und Rücktritt (§ 11 Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.  
Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) dieser Statuten
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten und sonstigen Mitarbeitern wie Trainer, Betreuer dgl.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sofern ein/e Schriftführer/in bestellt ist, unterstützt diese/r den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen der Unterschriften von Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, sofern ein/e Schriftführer/in bestellt ist, der Unterschrift von Obmann/Obfrau und Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) von Obmann/Obfrau und Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in (§13 Abs. 2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/die Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des (§ 11 Abs. 8 bis 10) sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis mit ÖLV; OSV oder ÖTRV entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht gemäß Paragraphen des betreffenden Verbandes berufen.
  - a. ÖLV-Satzung Stand 09.03.2014: **§ 21**
  - b. OSV-Statuten gültig seit 20.01.2024: **§ 32**
  - c. ÖTRV-Statuten gültig seit 04.06.2022: **§ 13**

### **§ 16: Verhältnis zu den Zweigvereinen**

- 1) Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- 2) Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines. Die Statuten der Zweigvereine dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines errichtet beziehungsweise geändert werden.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

### **§ 18: Anti-Doping-Bestimmung**

- 1) Für den Verein, seine Mitglieder und Funktionäre gelten verpflichtend die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021 (ADBG 2021) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Schwimmverbandes und der World Aquatics.